



Information zur Beistandschaft

Sie haben beim Kreisjugendamt die Führung einer Beistandschaft gem. §§ 1712 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für Ihr Kind beantragt. Damit beauftragen Sie uns, Ihr Kind in Unterhaltsangelegenheiten oder bei der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu vertreten.

Ihre elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft **nicht** eingeschränkt. Allerdings ist der Beistand in allen Unterhaltsangelegenheiten ebenfalls gesetzlicher Vertreter des Kindes und somit ohne Weisungsbefugnis von Ihnen eigenständig tätig.

Alle Ihnen bekannten Unterlagen, Informationen und Schriftstücke, die zur Klärung der Angelegenheit von Bedeutung sein können, sollten Sie dem Jugendamt zuleiten. Sofern Ihnen hinsichtlich des anderen Elternteils wesentliche Änderungen in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen bekannt werden, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.

Wir bitten Sie, dem für Sie zuständigen Beistand alle Veränderungen

- Ihrer Anschrift, Ihrer Bankverbindung,
- des Sorgerechts für Ihr Kind,
- des Aufenthalts des Kindes, (wenn z.B. das Kind nicht mehr in Ihrem Haushalt wohnt)
- bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen (z.B.: Leistungen des Jobcenters, Unterhaltsvorschuss)
- des Einkommens des Kindes (z.B.: Bezug einer Ausbildungsvergütung)

möglichst frühzeitig mitzuteilen. Ihre Unterstützung ist für den Beistand wichtig, denn wir können Ihr Kind nur dann erfolgreich vertreten, wenn eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen als sorgeberechtigtem Elternteil besteht.

Falls ein persönliches Gespräch erforderlich werden sollte, werden wir Sie benachrichtigen und mit Ihnen einen Termin vereinbaren. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, sich bei dem/der für Sie zuständigen Sachbearbeiter/in über den aktuellen Stand der Sachbearbeitung zu informieren.

Die Führung der Beistandschaft ist kostenfrei. Sämtliche mit der Beistandschaft im Zusammenhang stehenden Aufgaben werden durch den Beistand wahrgenommen. Wir sind verpflichtet, den Unterhaltspflichtigen im Rahmen der Beistandschaft regelmäßig zu überprüfen. Diese Überprüfung kann auch eine Minderung des Unterhaltes nach sich ziehen, sodass eine Herabsetzung vorgenommen wird.

Wir vertreten Ihr Kind auch vor dem Amtsgericht bei gerichtlichen Verfahren zur Festsetzung des Unterhaltes und bei der Beitreibung des Unterhaltes mittels Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie auch bei der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft.

Allerdings können bei der Einleitung von gerichtlichen Verfahren Kosten entstehen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Gegenseite ein gerichtliches Verfahren einleitet. Nicht in jedem Fall wird dem Kind oder Ihnen hierfür Prozess-/ Verfahrenskostenhilfe gewährt. Das hängt von der Höhe Ihres Einkommens ab. Auf entsprechenden Antrag, den Sie mit unserer Unterstützung stellen, prüft das Amtsgericht, ob und in welcher Höhe Sie einen Verfahrenskostenvorschuss entrichten müssen.

Für die Beantragung von Verfahrenskostenhilfe müssen Sie genaue Angaben zu Ihrem Einkommen und Vermögen sowie Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Höhe der Miete, Versicherungen, Sparguthaben) machen und sie mit entsprechenden Belegen (Einkommensnachweis, Mietvertrag, Versicherungsschein, aktueller Kontoauszug u. a.) nachweisen. Ebenso sind Angaben über das Einkommen und Vermögen des Kindes zu machen und entsprechend nachzuweisen.

In allen gerichtlichen Verfahren können jedoch auch bei bewilligter Prozess-/ Verfahrenskostenhilfe Gerichtskosten und Kosten für einen Rechtsanwalt der Gegenseite entstehen.

Die Beistandschaft kann von Ihnen jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt beendet werden. Sie endet automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ihres Kindes.

Sollten Sie in einen anderen Jugendamtsbereich umziehen, wird die Beistandschaft von uns an das dort zuständige Jugendamt abgegeben, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Bitte geben Sie uns immer Ihre aktuelle Adresse an.